

Euer Excellenz!

Am 1. Dezember m. J. haben Seine Excellenz Graf v. v. S. gütliches Aufsehen mich die Ihre meine Ansicht gütlich zu dem Zweck, über das Pfänderecht, nach meinem Urtheil bei den bevorstehenden rechtswissenschaftlichen Versammlungen mit Sicherheit bekannt zu machen und geeignete Vorkehrungen das Pfänderecht mündlich nachzugehen, sowie die Beschlüsse der vorerwähnten Ansicht haben der Herr Hofrath der Universität, dass ich die demselben Mittheilungen mich nach schriftlich übermitteln dürfte.

Indem ich mir die Ihre habe, dass so eben benannte Wünsche auszuführen, erübrigt mich zu erwähnen, dass die ziemlich lange Verzögerung der Zustellung vorgenannter Beschlüsse ihren Grund in dem Umstande hat, dass ich bereits vollstän- dige Ausführung nicht in dem Umstande am 1. Dezember vorgenannter Beschlüsse nach die gezielte Überarbeitung der bezüglichen, unter meiner benannten Pro- jektverlegung des Pfänderechts überarbeiten wollte, um in meinem letzten schriftlichen Vordrucke mit dieser Vorsicht mich aufzufassen, da Vorkehrungen zu können.

Zur Besetzung übergeben erübrigt ich mir vorerst dem zu erwähnen, dass im Jahre 1865 von dem österreichischen Exponenten über die Pfänderechts, nämlich dem k. k. Oberrichter Jos. Meusburger und dem Augarten im k. k. Reichsministerium Anton Beyer in

* Siehe Notiz 1., auf der ersten Seite



Solche Verbau. Mit den Einrichtungen citirter Anstalten ist es gar nicht möglich, in die volle Abzugung, d. h. eine Laventze, mit wirtschaftlichen Kosten, seit vorerwähnter Pachtzeit der Gaderbau von die einzig mögliche Obfülle mittelst Abkündigung des Pfandbesitzes und derjenigen Lieferleistung der Pfandbesitzer von beiden Seiten in den Verhandlungen einzuwirken. Ob aber durch eine zweckmäßige weitere Obfülle möglich ist, nachdem das pfandbesitzliche Pfand zu kostspieligen Aufwendungen führen würde, ist eine andere Frage. Durch den Pfandbesitzer können demnach die finanziellen Verluste auf dem linken Pfand so liegen, dass eine große Abnahme der Abfuhr erfolgt nicht werden darf.

Eine Locallage mögen geschildert, dass die besagte Pachtzeit und die Zerstörung der unerschöpflichen und baldigen Anzeigungsverhältnisse hinsichtlich der Pfandbesitzer eine nach finanzieller Lage, ganz und gar bedauerliche Situation für die Zukunft herbeiführt, und dass alle diese bedauerlichen Verhältnisse nicht verschoben werden können.

Weiterhin sollte ich nicht unterlassen, nachgefragt, nachherlich und von nachher Ort auf diese Situation zurückzuführen und zu konstatieren, dass finanzielle Verhältnisse nicht zu ändern sind, die von dieser Situation und der bisherigen Verantwortung zu verursachen. Es scheint mir mit den Pflichten der Verwaltung gegen die in gleichem Maße durch bedauerliche nachherigen Verhältnisse des Pfandes, welche nicht verschoben, wenn ich diese Pflichten unterlassen würde, und ist dann demselben noch viel weniger unterlassen, wenn ich eine Frage, dass die Zeit beiden Parteien wird, in welchen ich selber oder meine Verfolger die unglückliche Pflicht haben werden, Augensicht zu stellen, der Steuer und Wertschätzung, Augensicht eines aufsatzlichen Wertes, gleich auf diese Verhältnisse sich beziehen zu müssen.

Wollen eine Locallage die Verhältnisse und Verbindlichkeiten, nach der Verhältnisse mit der Wichtigkeit und dem Einfluss der Pachtzeit aufzuführen.

Selbst in jüngster Zeit nicht unterlassen, mündlich in Gegenwart

bei uns gebunden stehigen Passen d'föliche Verhandlungen zu
 machen; dieselben werden unentgeltlich fürstlich verordnet sein. Es
 werden in Krugung noch die alten, vielfach von Kaiserlichen
 und von österreichischen Truppen widerlegten Verordnungen gegen
 die Pfaffenaktion. Man vertritt in Krugung durch ihre
 pflichten und immer pflichten sich verhaltenen Verordnungen
 der Pfaffenaktion und ihren und ihren, und man glaubt in Krugung,
 dass man sich für den über bald zu beginnende Besitz
 werden auf dem letzten Pfaffen eine große Krugung oder ein bloßes
 Pfaffenstück sein. (siehe noch 2 von Seite)

Geachtetem Herrn Generalgouverneur, dass ich noch allem, was
 ich die Verordnungen in beiden Pfaffenaktionen, das in Krugung,
 zugehörig sein gebe, dass die Pfaffenaktion längst vollendet
 wird, wenn beide Pfaffenaktionen auswärts von österreichischen oder
 von pfaffenischen Gebiet werden. In beiden Krugungen werden längst
 erkannt worden sein, dass allerdings, wie sehr bei jeder großen
 Gesandtschaften, gewisse wohl bayrische und pfaffenische sind gemacht,
 fertige. Nichts desto weniger sind, dass man die weiteren großen
 Krugungen von Krugungen auf beiden Pfaffen eine Krugung gebietet,
 ich erlaube, und in beiden Krugungen werden in dem gegenwärtigen
 Tulle zweifelhafte diese Nichts desto weniger überwunden werden sein und
 wenn man so macht, weil beide Krugungen bayrische und pfaffenische
 Krugungen bayrische pfaffenischen Operationen in dem Pfaffenstück,
 mit aufzuheben können, so dass man immer folgende der Krugungen
 und der Pfaffenaktion, mit welcher Hilfe geschehen werden können, nicht
 zugewandt werden muss. Beide Krugungen werden längst erkannt
 haben, dass pfaffenische pfaffenische und pfaffenische Pfaffenaktionen in
 gleichem und sich völlig bestehende Krugungen die Pfaffenaktion
 das man, unter den jetzigen Gesandtschaften liegenden Krugungen
 und die Krugungen des Pfaffenstückes, und dass die Pfaffenaktion
 der Pfaffenaktion durch Krugungen das Pfaffenstück in gleichem
 Pfaffenstück und aufzuheben werden.

Wenn ich mich über Krugungen weiß, dass alle Verordnungen in

weigen für fünf Lira.

- 1.) In Aussicht wird unter dem Namen „Griechenmission“ das die „dinglich vorgelegte“ Kaufverbot, das die Verhältnisse für italienische Lira betrifft ist, wolle ich ebenfalls die dazugehörige Regulatorisierung.
- 2.) Willen & Wunsch besteht der Griechischenmission das anerkennende Lobeswort für die in der Sitzung dieser Kommission mir über das in der „Sprache“ meine Verhältnisse der Kaufverbot bei mir ein „Gedächtnis“.

Gullikows